

Richtlinien Innovation Call Vorarlberg – Digitalisierung

§ 1 Förderungswerbende

Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition inkl. Unternehmen in Gründung.

§ 2 KMU-Definition

Als kleines Unternehmen im Sinne der Richtlinien gelten nach dem EU-Wettbewerbsrecht Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. erreichen. Als mittleres Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und höchstens € 50 Mio. Umsatz oder höchstens € 43 Mio. Bilanzsumme. Die Unternehmen müssen die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Als unabhängig gilt ein Unternehmen, das zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen(s) ist.

§ 3 Förderungsgegenstand

Förderbar sind Projekte zum Thema „Digitale Innovationen“. Konkret gemeint sind Umsetzungsprojekte – von der Entwicklung bis zum Prototyp bzw. bis zur Serienreife. Die reine Erstellung von Konzepten ist nicht förderbar. Die maximale Umsetzungsdauer darf 1 Jahr nicht überschreiten.

Die Kommerzialisierung der Projekte ist bei der Projekteinreichung darzustellen.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der förderbaren Projektkosten, max. aber € 25.000. Die Förderhöhe orientiert sich am Innovationsgrad sowie den unternehmerischen Rahmenbedingungen und wird durch Juryentscheidung festgelegt. Das maximale Projektvolumen darf € 200.000 nicht überschreiten.

Die förderbaren Kosten betreffen interne Personalkosten, Drittkosten wie zB. externe Honorare, Kosten für notwendige F&E-Infrastrukturnutzung sowie Sach- und Materialkosten. Die internen Personalkosten müssen mind. 50% der Gesamtkosten betragen.

In der Mitte der Projektlaufzeit ist einmalig ein kurzer Zwischenbericht über den Projektverlauf und den Projektstand zu übermitteln.

Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist die Übermittlung des Zwischenberichtes, die Vorlage der Endabrechnung sowie eines Endberichtes.

§ 5 EU-Wettbewerbsrecht

Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen, ABl L 352 vom 24. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) gewährt.

§ 6 Förderungsentscheidung

Die Förderfähigkeit und die Förderhöhe werden durch eine Jury festgelegt.

§ 7 Antragstellung

Der Call wird per 29.3.2023 geöffnet und schließt am 12.5.2023. Die Ersteinreichung erfolgt mittels kurzer, aber präziser Projektbeschreibung und eines Videos (max. 2 Minuten). Projekte, die bereits in einem früheren Call eingereicht wurden, sind von einer erneuten Teilnahme ausgeschlossen.

Die eingereichten Projekte werden in einer ersten Stufe durch die Jury geprüft und gereiht. Die besten Projekte kommen in die engere Auswahl. In der zweiten Stufe werden die ausgewählten Projekte vor der Jury präsentiert.

Die Beschlussfassung und die Förderzusagen erfolgt durch die Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten im Amt der Landesregierung.

§ 8 Gültigkeit

Die Richtlinie tritt mit 29.3.2023 in Kraft und gilt bis zum Abschluss aller geförderten Projekte.